

Ortsrecht Gemeinde Weißenohe

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen
der Gemeinde Weißenohe
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Weißenhohe Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS-91-1-I) geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) sowie § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854) erlässt die Gemeinde Weißenhohe folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Weißenhohe erhebt für Sondernutzungen gemäß der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Weißenhohe Sondernutzungsgebühren.

(2) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte und für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

§ 2 Gebührenfreiheit

Die Gemeinde kann für die Anbringung oder Aufstellung von Anlagen oder Gegenständen, die dem öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung von unbilligen Härten dienen, im Einzelfalle ganz oder teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht gewähren.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen und den Gemeingebrauch sowie durch das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners und bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, bemessen sich die Gebühren nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen gemäß Abs. 1.

(3) Die Mindestgebühr für bestimmte Sondernutzungen ist im Gebührenverzeichnis festgelegt. Die Gebühren werden auf volle € aufgerundet. Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf volle Einheiten aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages errechnet, die Mindestgebühr beträgt 5,-- €. Monats-, Wochen und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist derjenige, dem die Erlaubnis erteilt ist; ferner derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis aus, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt jemand eine bereits erlaubte oder ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzung, so haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Gemeinde. Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde von der tatsächlichen Einstellung der Sondernutzung Kenntnis erlangt, soweit nicht der Verpflichtete den Nachweis der früheren Einstellung erbringt.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Bei zeitlich nicht begrenzten Nutzungen werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides, die folgenden Jahresbeträge, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen, jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg vom 11.02.1998 in Kraft.

Weißenohe, den 9. Februar 1998

Rudolf Braun
Erster Bürgermeister

Diese Satzung enthält folgende Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 12.12.2001

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebührensatz €	Mindestgebühr €
1	Auslagekästen, Schaukästen u.ä. Vorrichtungen a) bis 15 cm Ausladung b) über 15 cm Ausladung	Stück Stück	jährlich jährlich	bis 30 bis 50	10 15
2	Warenautomaten und sonstige Automaten a) bis 15 cm Ausladung b) über 15 cm Ausladung	Stück Stück	jährlich jährlich	bis 30 bis 50	10 15
3	Firmen- und Reklametafeln, Spruchbänder	m ²	jährlich	30	30
4	Plakatsäulen und Plakattafeln	Stück	jährlich	bis 70	30
5	Bauzäune, Einplankungen u.ä.	je angef. m ² Grundfl.	täglich	0,10 bis 0,30	10
6	Baugerüste, Baumaterialien a) auf hergestellten Straßen und Gehsteigen b) auf nicht hergestellten Straßen, Plätzen und Gehsteigen	je angef. m ² Grundfl. je angef. m ² Grundfl.	täglich täglich	0,10 bis 0,30 0,10 bis 0,20	10 10
7	Bauhütten, Bauwagen Container	m ²	täglich	0,10 bis 0,30	10
8	Einlass- und Einwurfschächte, Licht- und Luftschächte	m ²	jährlich	10 bis 50	10
9	Aufgrabungen, z.B. Gruben, Kanalschächte u. dgl.	je angef. m ²	jährlich	10 bis 30	10
10	Überdachungen, Vordächer, Markisen u. dgl.	m ²	jährlich	5 bis 10	10
11	Benzin, Treiböl, Heizöltanks bis 5.000 l bis 15.000 l bis 30.000 l über 30.000 l	Stück Stück Stück Stück	jährlich jährlich jährlich jährlich	200 bis 300 300 bis 400 400 bis 500 500 bis 800	
12	Benzin- u. Treibölzapfstellen a) 1 Zapfstelle b) jede weitere Zapfstelle	Stück Stück	jährlich jährlich	600 bis 800 200 bis 300	
13	Wandschutzstangen (mehr als 10 cm Ausladung)	lfd.m.	jährlich	2 bis 3	10

Nr.	Art der Nutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Gebühren- satz €	Mindest- gebühr €
14	Lagerung von Gegenständen aller Art	m ²	täglich	0,10 bis 0,40	10
15	Werbeausstellungen, Werbeständer	m ²	täglich	0,50 bis 1	10
16	Fahrgeschäfte u.a. der Volksbelusti- gung dienende Einrichtungen, Verkaufsstände usw.	m ²	täglich	0,50 bis 1	20
17	Straßenhandel im Stehen und Umherziehen a) Kioske b) offene Verkaufsstände	m ² m ²	täglich täglich	1 bis 2 1 bis 2	10 10
18	Warenausstellungen (mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 22)	m ²	täglich	0,20 bis 0,50	10
19	Behälter Ausstellen von Waren in Körben, Kisten oder anderen Behältern und Vorrichtungen in räuml. Verbindung mit einem stehenden Gewerbe (mit mehr als 5 m ² Ausstellungsfläche)	m ²	monatlich	5 bis 10	10
20	Blumen in Töpfen, Vasen, Kübeln u. dgl., soweit sie nicht zum Verkauf be- stimmt sind, sowie Dekorationsgegen- stände, Zierbäume u. dgl.	ab 3 m ²	jährlich	5 bis 10	20
21	Fahrradständer	je Fahrrad	jährlich	2 bis 3	10
22	Tische u. Stühle vor Gastwirtschaften, Cafés u.ä.	m ²	monatlich	1 bis 5	10
23	Ausstellung von Informationsständen	Stück	täglich	5 bis 15	
24	Standkonzerte aus gewerbl. Gründen			10 bis 50	10